

II. Elemente einer politischen Theorie der Verfassung

1. Begriffliche Vorüberlegungen

1.1. Verfassung und Konstitutionalismus

Die gleiche Spannung, die in der Verfassungstheorie zwischen Recht und Politik entsteht, zeigt sich auch wieder im Begriff der Verfassung selber. In der Rede von der „konstitutionellen Verfassung“ im 19. Jahrhundert wird der Übergang vom älteren politischen Zustandsbegriff zum jüngeren auf die Schriftlichkeit des Dokuments abzielenden Konzept deutlich.¹ Bis heute hat sich, nicht nur in England der ältere Begriff gehalten, der den Allgemeinzustand mit der spezifischen Form der verfassten Ordnung in der jüngeren Bedeutung des Begriffs in Beziehung setzt.² Die bis heute anhaltende Verwirrung, ob England nun eine Verfassung habe oder nicht, zeigt die Dominanz, die der jüngere Begriff in der Verfassungsdiskussion ausübt.³ Der ältere Begriff bezeichnet mit Verfassung das umfassende Programm des politischen Gesamtzustands, während der jüngere Begriff den Aspekt der spezifischen politischen Ordnungsform ins Zentrum stellt. Ohne die Garantie von Grundrechten und Gewaltenteilung, so der apodiktische Satz aus der Französischen Revolution, hat ein Staat keine Verfassung.

Ein wichtiges Element des Konstitutionellen an der Machtbeschränkung ist zwar die Rechtsförmigkeit, in der diese gedacht und institutionalisiert wird. Doch stellt sich im Anschluss die Frage, auf welche Geltungsressourcen das Recht zurückgreifen kann, um diese Mäßigung und Beschränkung durchzusetzen. In Max Webers Begrifflichkeit wird die Frage der Geltung in die Frage nach der Legitimität übersetzt.⁴ Die rationale, legale Geltung des Rechts und der

1 Der Begriff der konstitutionellen Verfassung findet sich zum Beispiel bei Karl von Rotteck, Art. Constitution, constitutionelles Prinzip und System, in: ders./ Karl Welcker (Hg.), Staatslexikon, dritte erweiterte Aufl., Band 3, Altona 1836, S. 761-797, hier: S. 767.

2 Jüngst: Jürgen Habermas, Zur Verfassung Europas, Frankfurt/M. 2011: „Mit meinem Versuch über die ‚Verfassung‘ – also den aktuellen Zustand und die politische Verfassung – Europas will ich einerseits zeigen, dass die Europäische Union des Lissaboner Vertrages nicht so weit von der Gestalt einer transnationalen Demokratie entfernt ist (...).“ (S. 8).

3 Ob England eine Verfassung hat: vgl.: F.F. Ridley, There is no British Constitution: A Dangerous Case of the Emperor's Clothes, in: *Parliamentary Affairs* 41 (1988), S. 340-361. Bogdanor, Vernon/Khaitan, Tarunabh/Vogenauer, Stefan: Should Britain have a Written Constitution, in: *The Political Quarterly* 78 (2007), S. 499-517.

4 Zu Geltung und Legitimität: Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie*. Besorgt von Johannes Winckelmann, 5. rev. Auflage (Studienausgabe),

Verfassung ist für ihn eine der wichtigsten Quellen der Legitimität von Herrschaft. Doch weiß man mit Weber, dass legale Herrschaft als reiner Typ nicht auf Dauer zu stellen ist. Sie ist instabil, weil ihr die affektuelle Bindung fehlt, welche nur Elemente der Tradition oder auch des Charismas liefern können.⁵ Die nüchterne Rationalität des Legalen bedarf der Ergänzung durch die emotionale Bindung aus Tradition des Vertrauten oder Leidenschaft der Idee oder des Außeralltäglichen. Somit verweist die Frage der Verfassungsgeltung wieder auf die Politik und die politische Kultur zurück.⁶

Gleichzeitig ist der Verfassungsbegriff ein Lehrstück für die politisch-ideologische Verwendung der Sprache.⁷ Er geriet schon immer zwischen die politischen Fronten. Mit der Verwendung des älteren Begriffs konnte man seine Opposition gegen die Machbarkeit einer politischen Ordnung zum Ausdruck bringen. Und mit der Belegung des jüngeren Begriffs sollte der Konservatismus des politischen Gegners betont werden, der sich einer modernen, zeitgemäßen Verfassung versagt.

Durch die zentrale Bedeutung, die der Grundrechtsgarantie zukommt, hat sich die Begrifflichkeit, wissenschaftlich wie politisch, an dieser Norm ausgerichtet. Erst der Europäische Verfassungsprozess hat einige Selbstverständlichkeiten in Frage gestellt. Wie schon Peter Häberle notierte, gehört die Orientie-

Tübingen 1980. Eng an Webers Konzepte angelehnt ist die Institutionentheorie von Karl-Siegbert Rehberg: Institutionen als symbolische Ordnungen, in: Göhler, Gehard (Hg.), *Die Eigenart der Institutionen*, Baden-Baden 1994, S. 47-84; Rehberg, Karl-Siegbert: Die stabilisierende "Fiktionalität" von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung, in: Blänkner, Reinhard/Jussen, Bernhard (Hg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners*, Göttingen 1998, S. 381-407. Zu Weber und Charisma: Schmidt, Rainer: Macht, Autorität, Charisma. Deutungsmacht in Max Webers Herrschaftssoziologie, in: Vorländer, Hans (Hg.), *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*, Wiesbaden 2006, S. 37-55.

5 Dazu Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie*. Besorgt von Johannes Winkelmann, 5. rev. Auflage (Studienausgabe), Tübingen 1980, S. 153f. Dort heißt es, dass „Herrschaftsverbände, welche nur dem einen oder dem andern der bisher erörterten ‚reinen‘ Typen angehören, höchst selten sind (...) Er (der Glauben, RS) ist bei der legalen Herrschaft nie rein legal. Sondern der Legalitätsglauben ist ‚eingelebt‘, also selbst traditionsbedingt: – Sprengung der Tradition vermag ihn zu vernichten. Und er ist auch charismatisch in dem negativen Sinn: dass hartnäckige eklatante Misserfolge jeder Regierung zum Verderben gereichen, ihr Prestige brechen und die Zeit für charismatische Revolutionen reifen lassen. Für ‚Monarchien‘ sind daher verlorene, ihr Charisma als nicht ‚bewährt‘ erscheinen lassende, für ‚Republiken‘ siegreiche, den siegenden General als charismatisch qualifiziert hinstellende, Kriege gefährlich“ (Weber, ebenda, S. 154).

6 So auch Dietmar Herz: „Das bloße Rekurren auf juristische Begriffe reicht zu einer politischen Begründung der Verfassung nicht aus – meist nicht einmal zu deren Erklärung“ (*Die wohlverwogene Republik. Das konstitutionelle Denken des politisch-philosophischen Liberalismus*, Paderborn u.a. 1999, S. 19).

7 Maddox, Graham: Constitution, in: Farr/Ball/Hanson (Hg.), *Political Innovation and Conceptual Change*, Cambridge 1989, S. 50-67.

nung am Nationalstaat der Vergangenheit an.⁸ Zeichnet sich doch gerade in Europa eine Entwicklung ab, die eher eine Abkehr von diesem Normalfall anzeigt, als eine Hinwendung oder festere Etablierung.⁹ Die Verfassung wird als Prozess, als evolutionäres und nicht revolutionäres Ereignis sichtbar. So konstatiert Werner Heun in seinem jüngsten Aufsatz, dass die „Entwicklung der Europäischen Union den Verfassungsbegriff wieder weitgehend aufzulösen droht.“¹⁰ Das wäre nicht das erste Mal, dass die historische Entwicklung nicht den Vorgaben der Wissenschaft folgt.¹¹ Aufgelöst wird hier lediglich der an der dramatischen Wende von vormodernem zu modernem festhaltende Verfassungsbegriff, wie ihn zum Beispiel Dieter Grimm konzipiert hatte.¹² Wechselweise lässt sich so neben einer punktuell erstaunlichen „Modernität“ der deutschen Einzelstaatsverfassungen im 19. Jahrhundert auch ihre spezifische Rückständigkeit – gemessen am amerikanisch-französischen „Normalfall“ – studieren.¹³ Verfassungen können offensichtlich auch dann verfassungskulturell prägend sein, wenn sie auf keinen idealen Verfassungsgebungsprozess mit all den für Frankreich und Amerika typischen Parametern zurückblicken können.¹⁴ Gleichzeitig wird in Deutschland im 19. Jahrhundert deutlich, dass das „Geben“ der Verfassung

8 „Der klassische Nationalstaat darf für den Verfassungsstaat nicht mehr das verbindliche Leitbild sein“ (Häberle, Peter: *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. stark erw. Auflage, Berlin 1998, S. 625).

9 Vgl. dazu die zahlreichen Studien zur europäischen Verfassung. Hier besonders: Weiler, Joseph H.H.: *European Constitutionalism beyond the State*, Cambridge 2003; Vorländer, Hans: Die drei Entwicklungswege des Konstitutionalismus in Europa, in: *Die Europäische Union als Verfassungsordnung*, hg. vom Institut für Europäische Verfassungswissenschaft, Berlin 2004, S. 21-42; Wahl, Rainer: Konstitutionalisierung – Leitbegriff oder Allerweltsbegriff?, in: Lorenz, D. u.a. (Hg.), *Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart*, München 2002, S. 191-207.

10 Heun, Werner, Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts im verfassungsgeschichtlichen Vergleich, in: *Der Staat* 45 (2006), S. 365-382, hier: S. 366.

11 Dabei soll keineswegs bestritten werden, dass die Studien, die sich am amerikanischen Modell ausrichten, einen heuristischen Wert haben. Ob es Dieter Grimms drei oft zitierte Kriterien sind, an denen die Verfassungen auf ihre Modernität getestet werden, oder die zehn/zwölf Kriterien von Horst Dippel oder Elemente des Constitutionalism bei Larry Alexander. Immer geht es um den Gegensatz von Modernität und Nicht-Modernität gemessen am Modellfall Amerika/Frankreich. Vgl. dazu Dieter Grimm: *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt/M. 1991; ders.: Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Simon, Dieter (Hg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, 1987, S. 45-76; Dippel, Horst: Modern Constitutionalism. An Introduction to a History in the Need of Writing, in: *TRG* 73 (2005), S. 153-169; ders.: Die kurhessische Verfassung von 1831 im internationalen Vergleich, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 619-644; Alexander, Larry: *Constitutionalism. Philosophical Foundations*, Cambridge 2001.

12 Grimm, Dieter: *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt/M. 1991.

13 An Horst Dippel anschließend: Heun, Werner: Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts im verfassungsgeschichtlichen Vergleich, in: *Der Staat* 45 (2006), S. 365-382.

14 Vorländer, Hans: Emergente Institution. Warum die Verfassung ein Prozess ist, in: Buchstein, Hubertus/Schmalz-Bruns, Rainer (Hg.), *Politik und Integration. Symbole, Repräsentation, Institution*, Baden-Baden 2006, S. 247-259.

noch nicht bedeutet, dass eine Verfassungskultur entsteht, oder dass es einen Vorrang der Verfassung im Symbolhaushalt der Gesellschaft gibt. Die Entwicklung eines Konstitutionalismus, der von einer wechselseitigen Verschränkung von Verfassungsgebung und -aneignung spricht, ist eher mit dem englischen Modell vergleichbar.¹⁵

Die deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts ist, zumindest aus der Perspektive der Nachkriegszeit, zumeist als Verfallsgeschichte geschrieben worden. Sei es als Zerfall der praktischen Vernunft oder generell der bürgerlichen Kultur.¹⁶ Erst in den letzten Jahren kommt unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs der Verfassung wieder die politische Bedeutung des Vormärz zur Geltung.¹⁷ Seitdem wird ein frischer Blick auf die Verfassungsbewegung und die europäische Vernetzung geworfen.¹⁸ Deutschlands Rolle wird dabei sehr unterschiedlich

-
- 15 Vgl. dazu Hans Vorländer, dessen Konzept der Verfassung als emergentem Prozess ebenso von der Verfassungsgebung wie auch der Aneignung in der Verfassungspraxis ausgeht: „Verfassungen mögen zwar gegeben, gestiftet oder ratifiziert werden. Doch erweist sich die Geltung der Verfassung, ihre Normativität, erst im Kontinuum der Verfassungspraxis“ (Vorländer, Hans: *Emergente Institution. Warum die Verfassung ein Prozess ist*, in: Buchstein, Hubertus/Schmalz-Bruns, Rainer (Hg.), *Politik und Integration. Symbole, Repräsentation, Institution*, Baden-Baden 2006, S. 247-259, hier: S. 256).
 - 16 Hennis, Wilhelm: *Politik und praktische Philosophie* (1963), in: ders., *Politikwissenschaft und politisches Denken*, Tübingen 2000, S. 1-126; Wehler, Hans-Ulrich, *Das deutsche Kaiserreich 1871-1918*, Göttingen 1973.
 - 17 Unter dem Titel „Vorrang der Verfassung“ sind zahlreiche Studien erschienen: Wahl, Rainer: *Der Vorrang der Verfassung*, in: *Der Staat* 20 (1981), S. 485-516. An diese Studie konnten anschließen: Blänkner, Reinhard: *Der Vorrang der Verfassung. Formierung, Legitimations- und Wissensformen und Transformation des Konstitutionalismus in Deutschland im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert*, in: Blänkner, Reinhard/Jussen, Bernhard (Hg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*, Göttingen 1998, S. 295-325; Schmidt, Christian Hermann: *Vorrang der Verfassung und konstitutionelle Monarchie*, Berlin 2000. Im gleichen Zusammenhang zu nennen ist die Studie von Würtenberger, Thomas: *Der Konstitutionalismus im Vormärz als Verfassungsbewegung*, in: *Der Staat* 37 (1998), S. 165-188.
 - 18 Fenske, Hans: *Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert*, Paderborn u.a. 2001; Reinhard, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999; Kirsch, Martin: *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich*, Göttingen 1999; Kirsch, Martin/Schiera, Pierangelo (Hg.): *Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1999. In diesen Zusammenhang fallen auch die neueren Textsammlungen von Horst Dippel und Martin Kirsch: Dippel, Horst: *Constitutions of the World from the late 18th century to the middle of the 19th century: sources on the rise of modern constitutionalism*, München 2005ff.; Brandt, Peter u.a. (Hg.): *Verfassungsgeschichte um 1800. Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*, Teil 1: Um 1800, Bonn 2004. Weitere Bände werden aus beiden Editionsprojekten zu erwarten sein.

bewertet.¹⁹ Zum einen als Sonderfall,²⁰ doch zunehmend auch immer mehr als Teil einer gesamteuropäischen Bewegung.²¹

Es gab in den deutschen Ländern eine Vielzahl von Wegen der Modernisierung, die zwar unterschiedliche Varianten darstellten, aber im Grunde auffallend einheitlich waren.²² Sie bewegten sich im Paradigma des monarchischen Konstitutionalismus.²³ Aus diesem Grund kann Grimms *Deutsche Verfassungsgeschichte* 1776 beginnen, weil auch der deutsche Konstitutionalismus ganz unter dem Einfluss der internationalen Entwicklung zur Verfassungsstaatlichkeit

-
- 19 Heun, Werner: Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts im verfassungsgeschichtlichen Vergleich, in: *Der Staat* 45 (2006), S. 365-382; Wahl, Rainer: Der Konstitutionalismus als Bewegungsgeschichte, in: *Der Staat* 44 (2005), S. 571-594; Heun, Werner: Das monarchische Prinzip und der deutsche Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, in: Ipsen, Jörn (Hg.), *Recht, Staat, Gemeinwohl. Festschrift für D. Rauschning*, Köln u.a. 2000, S. 41-56; Wahl, Rainer: Elemente der Verfassungsstaatlichkeit, in: *JuS* 2001, S. 1041-1048; Dippel, Horst: Die kurhessische Verfassung von 1831 im internationalen Vergleich, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 619-644; Gusy, Christoph: Verfassungsumbruch und Staatsrechtswissenschaft: Die Verfassung des Politischen zwischen Konstitutionalismus und demokratischer Republik, in: Haupt/Frevert (Hg.), *Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung*, Frankfurt/M. 2005, S. 166-201.
 - 20 Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.): *Gesetz und gesetzgebende Gewalt: von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus*, 2. um Nachträge und ein Nachwort erg. Aufl., Berlin 1981; ders. (Hg.): *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1914)*, 2. veränd. Aufl., Königstein/Ts. 1981; Grimm, Dieter: *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1987; Wahl, Rainer: Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg 1995, S. 3-34.
 - 21 Kirsch, Martin: Verfassungswandel um 1848–Aspekte der Rezeption und des Vergleichs zwischen den europäischen Staaten, in: Kirsch, Martin (Hg.), *Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich*, Berlin 2001, S. 31-62; Boldt, Hans: Probleme des verfassungsgeschichtlichen Vergleichs: Das Beispiel Italiens und Deutschlands im 19. Jahrhundert, in: Mazzacane, Aldo/Schulze, Reiner (Hg.), *Die deutsche und die italienische Rechtskultur im ‚Zeitalter der Vergleichung‘*, Berlin 1995, S. 63-75.
 - 22 Brandt, Hartwig: *Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips*, Berlin 1968; Boldt, Hans: *Deutsche Staatslehre im Vormärz*, Düsseldorf 1975. Dazu zählen natürlich auch die zahlreichen Studien von Ernst-Wolfgang Böckenförde und Dieter Grimm: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.): *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1914)*, 2. veränd. Aufl., Königstein/Ts. 1981; Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts, in: ders., *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt/M. 1976, S. 93-111; Grimm, Dieter: *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1987; Grimm, Dieter: *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaates bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Frankfurt/M. 1988. Besonders lesenswert immer noch: Gall, Lothar: *Benjamin Constant. Seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz*, Wiesbaden 1963.
 - 23 Zu dieser Begriffsprägung: Kirsch, Martin: *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich*, Göttingen 1999.

stand. Dass auch Kant als Teil der atlantischen Tradition interpretiert werden muss, ist vielfach herausgearbeitet worden.²⁴

Um die Verankerung besonders der frühen Verfassungsentwürfe an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in Denken und Rhetorik der Spätaufklärung besser zu verstehen, bietet sich der Begriff des Republikanismus an. Hierzu gibt es einige Studien, die sich von der Renaissance des Republikanismus-Konzepts haben anregen lassen, ausgehend von Arbeiten zur Amerikanischen Revolution.²⁵ Besonders John G.A. Pococks weit umspannende Arbeit zur atlantischen Tradition des Republikanismus hat zahlreichen Forschungsfeldern neuen Auftrieb gegeben: der Machiavelli-Forschung,²⁶ der Ideengeschichte der Amerikanischen Revolution²⁷ und der aktuellen Gesellschaftstheorie, in inhaltlicher²⁸

-
- 24 Dicke, Klaus/Kodalle, Klaus-Michael (Hg.), *Republik und Weltbürgerrecht: Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*, Weimar u.a. 1998; Niesen, Bernhard: Volk-von-Teufeln-Republikanismus. Zur Frage nach den moralischen Ressourcen der liberalen Demokratie, in: Wingert, Lutz/Günther, Klaus (Hg.), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit*, Frankfurt/M. 2001, S. 568-604; Dann, Otto: Kants Republikanismus und seine Folgen, in: Kirsch, Martin (Hg.), *Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jh.*, Berlin 1999, S. 125-143.
- 25 Bailyn, Bernard: *The Ideological Origins of the American Revolution*, Cambridge 1967; Wood, Gordon S.: *The Creation of the American Republic*, Neuauflage, New York 1993 und natürlich das zum modernen Klassiker gewordene Werk von Pocock, John G.A.: *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton 1975. In Deutschland: Adams, Willi Paul: *Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit. Die Verfassungen und politischen Ideen der Amerikanischen Revolution*, Darmstadt 1973. Neuerdings mit einer neuen Einschätzung der Diskussion: Adams, Willi Paul: *American Republicanism in the Context of European Liberalism*, in: ders., *The First American Constitutions. Republican Ideology and the Making of the State Constitutions in the Revolutionary Era*, Lanham u.a. 2001, S. 301-314.
- 26 Münkler, Herfried: *Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz*, Frankfurt/M. 1991; Münkler, Herfried: Protoliberalismus und Republikanismus in der italienischen Renaissance, in: Richard Faber (Hrsg.), *Liberalismus in Geschichte und Gegenwart*, Würzburg 2000, S. 41-57. Besonders Münkler hat großen Anteil daran, einen systematischen Begriff des Republikanismus entwickelt zu haben: Münkler, Herfried: Die Idee der Tugend. Ein politischer Leitbegriff im vorrevolutionären Europa, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 73 (1991), S. 379-403; In den letzten Jahren sind aus dieser Anregung eine ganze Reihe interessanter Einzelstudien hervorgegangen, die in vier Bänden vorliegen, für die Herfried Münkler mit wechselnden Ko-Herausgebern verantwortlich war: u.a.: Münkler, Herfried/ Bluhm, Harald (Hg.): *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Band 1: Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, Berlin 2001; Viroli, Maurizio: *Die Idee der republikanischen Freiheit von Machiavelli bis heute*, Zürich/München 2002; Skinner, Quentin: Machiavelli's Discorsi and the pre-humanist origins of republican ideas, in: Bock, Gisela (Hg.), *Machiavelli and Republicanism*, Cambridge 1993, S. 121-141; Shaw, Carl K.Y.: Quentin Skinner on the Proper Meaning of Republican Liberty, in: *Politics* 23 (2003), S. 46-56.
- 27 Rodgers, Daniel T.: Republicanism: the Career of a Concept, in: *The Journal of American History*, 79 (1992), S. 11-38; Gebhardt, Jürgen: Die vielen Gesichter des Republikanismus, in: Dicke, Klaus/Kodalle, Klaus-Michael (Hg.), *Republik und Weltbürgerrecht: Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*, Weimar u.a. 1998, S. 265-276.

und methodischer Perspektive.²⁹ Sie machen deutlich, dass die Spuren der atlantischen Revolution und der gemeineuropäischen Aufklärung auch wieder in Deutschland gesucht werden.³⁰ Womöglich war die Forschung zu sehr von der Fokussierung auf den „deutschen Sonderweg“ beherrscht und sah die Verbindungen zur europäischen Aufklärung nicht mehr klar.³¹ Dabei sind die Verbindungen offensichtlich, die von der internationalen Verfassungsbewegung in die deutsche hineingetragen wurden. Hier sind besonders, neben den oben schon vielfach angedeuteten Verbindungen, die Einflüsse der Charte constitutionnelle aus Frankreich zu nennen, aber auch der belgischen Verfassung auf Preußen und natürlich der spanischen Cortes-Verfassung,³² um nur drei Aspekte zu nennen. Doch für unsere Fragestellung eines umfassenderen und politischen Verfassungsbegriffs ist es zentral, die politisch-kulturellen, langfristigen Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich nicht notwendigerweise in den Verfassungstexten niedergeschlagen haben, sondern in die Alltagspraktiken eingeschrieben sind. So wird heute von Traditionen des Verfassungspatriotismus im Alten Reich gesprochen³³ und auf Traditionen des Städterepublikanismus hingewiesen, der sich entweder theoretisch aufgeladen in Elementen des klassischen Republi-

-
- 28 Zum Verhältnis von Republikanismus und Kommunitarismus: Forst, Rainer: *Kontexte der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M. 1996; Sewing, Werner: Einleitung, in: Pocock, John G.A., *Die andere Bürgergesellschaft*, Frankfurt/M. 1993, S. 7-32; Vorländer, Hans: *Hegemonialer Liberalismus*, Frankfurt/M. 1997.
 - 29 Rosa, Hartmut: Ideengeschichte und Gesellschaftstheorie. Der Beitrag der Cambridge School zur Metatheorie, in: *Pl/S* 35 (1994), S. 197-223; Schmidt, Rainer: Ideengeschichte und Institutionentheorie. Begriffe, Diskurse und institutionelle Mechanismen als Bausteine für ein Modell der Ideengeschichtsschreibung, in: Bluhm, Harald/Gebhardt, Jürgen (Hg.), *Politische Ideengeschichte im 20. Jahrhundert*, Baden-Baden 2006, S. 71-88.
 - 30 Von Friedeburg, Robert: Civic Humanism and Republican Citizenship in Early Modern Germany, in: Gelderen, Martin van/Skinner, Quentin (Hg.): *Republicanism. A Shared European Heritage*, Bd.1, Cambridge 2002, S. 127-145; Bödeker, Hans-Erich: Debating the *res publica mixta*: German and Dutch Political Discourses around 1700, in: ebenda, S. 219-246. Aber auch schon vorher gab es zahlreiche Ansätze in Deutschland, Traditionen des Republikanismus in der europäischen Frühen Neuzeit aufzusuchen: Königsberger, Helmut (Hg.): *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988; Zudem die zahlreichen Kommunalismus-Studien von Blickle: u.a. Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), S. 529-556; Pröve, Ralf: *Stadtgemeindlicher Republikanismus und die „Macht des Volkes“*. *Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten am Ende des 18. und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000.
 - 31 Winkler, Heinrich August: Der lange Schatten des Reiches. Eine Bilanz deutscher Geschichte, in: *Merkur* 56 (3/2002), S. 221-233. Kritisch zur Sonderwegsthese: Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1999; auch Hans Fenske, *Der moderne Verfassungsstaat*, Paderborn u.a. 2001.
 - 32 Smend, Rudolf: *Die Preussische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der Belgischen*, Göttingen 1904; Conze, Werner: (Hg.): *Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1967.
 - 33 Dann, Otto (Hg.), *Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation*, Köln 2003.

kanismus niederschlägt oder theoretisch weniger anspruchsvoll im Kommunismus.³⁴ Und somit sind nicht alle Elemente der Verfassungsbewegung durch Rezeptionsprozesse zu erklären, sondern durch das Fortwirken von Traditionen, die zum Teil sich in eigenständigen Gegenentwürfen gegen den Napoleonischen Konstitutionalismus niedergeschlagen haben,³⁵ ungeachtet dessen, ob die Anregungen nun aus dem Aristotelismus³⁶ oder aus vielschichtigen anderweitigen Rezeptionsprozessen kamen.³⁷ Auf jeden Fall lässt sich die Verbindung zum Republikanismus über Rezeptionslinien bis weit in den Vormärz zeigen, die über Kant vermittelt beim „deutschen Montesquieu“: Pölitz, landen.³⁸ Die Verbindungen sind vielschichtig und an zahlreichen Stellen aufgearbeitet: die Rezeption der Naturrechtslehren,³⁹ die Montesquieu-Rezeption in Deutschland⁴⁰,

-
- 34 Prüfe, Ralf: *Stadtgemeindlicher Republikanismus und die ‚Macht des Volkes‘. Cívile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000; Blickle, Peter: Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), S. 529-556; Blickle, Peter: Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland, in: Königsberger, Helmut (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 57-75; Schilling, Heinz: Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität. Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in der Konfrontation mit dem frühmodernen Staatsprinzip, in: Stolleis, Michael (Hg.), *Recht, Verfassung und Verwaltung in der neuzeitlichen Stadt*, Köln 1991, S. 19-39.
- 35 Riethmüller, Jürgen: *Die Anfänge des demokratischen Denkens in Deutschland. Demokratische Staatsphilosophie, Grundlegung des einer demokratischen Verfassungstradition und Ausstrahlung auf die Unterschichten im 18. Jahrhundert*, Neuried 2001; Dippel, Horst: Der Verfassungsdiskurs im ausgehenden 18. Jahrhundert und die Grundlegung einer liberaldemokratischen Verfassungstradition in Deutschland, in: ders. (Hg.), *Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland. Texte deutscher Verfassungsentwürfe am Ende des 18. Jahrhunderts*, Frankfurt 1991, S. 7-44.
- 36 Hennis, Wilhelm: *Politik und praktische Philosophie*, Neuwied 1963; Riedel, Manfred: Die Rezeption der Nationalökonomie, in: ders., *Zwischen Tradition und Revolution*, Stuttgart 1982, S. 116-139.
- 37 Nolte, Paul: Bürgerideal, Gemeinde und Republik. „Klassischer Republikanismus“ im frühen deutschen Liberalismus, in: *Historische Zeitschrift*, 254 (1992), S.609-656.
- 38 Pölitz hat lange kein Interesse auf sich ziehen können: Connerton, Daniel P.: *Karl Heinrich Ludwig Pölitz and the Politics of the Juste milieu in Germany, 1794-1838*, Chapel Hill 1973; und ist erst jüngst durch die veränderte Perspektive auf das 19. Jahrhundert wieder entdeckt worden: Schmidt, Rainer: *Republikanischer Konstitutionalismus in Deutschland. Anmerkungen zu Karl Heinrich Ludwig Pölitz' politischen Denken im Vormärz*. Dresdner Beiträge zur politischen Theorie und Ideengeschichte, Heft 4/2002; und Blänkner, Reinhard: Verfassungsgeschichte als aufgeklärte Kulturhistorie. K.H.L. Pölitz' Programm einer konstitutionellen Verfassungsgeschichte der Neuzeit, in: Brandt, Peter u.a. (Hg.): *Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit. ‚Verfassungskultur‘ als Element der Verfassungsgeschichte*, Bonn 2005, S. 298-330
- 39 Klippel, Diethelm: *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, Paderborn 1976; Klippel, Diethelm: Naturrecht als politische Theorie. Zur politischen Bedeutung des deutschen Naturrechts im 18. und 19. Jahrhunderts, in: Bödeker, Erich/Herrmann, Ulrich (Hg.), *Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung*, Hamburg 1987, S. 267-293.

die Rezeption der Schotten,⁴¹ die Rousseau-Rezeption bei Kant⁴² und schließlich auch die Tocqueville-Rezeption im Vormärz.⁴³ Diese Anknüpfungen an die westliche Aufklärung gingen selbst zu Zeiten des Rechtspositivismus und „deutschen Konstitutionalismus“ nie gänzlich verloren⁴⁴ und konnten von Max Weber, Friedrich Naumann und Hugo Preuß wieder aufgegriffen werden.⁴⁵ Der für die englische Diskurslandschaft so charakteristische radikale Liberalismus konnte sich in Deutschland nur schwer durchsetzen und blieb weitgehend marginal. Dass dieses Festhalten im Vormärz, z.B. in Baden, mit Modernisierungsdefiziten einherging, steht auf einem anderen Blatt. Interessant sind dann die

-
- 40 Vierhaus, Rudolf: Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert, in: ders., *Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen*, Göttingen 1987, S. 9-32. Koriath, Stefan: Monarchisches Prinzip und Gewaltenteilung – unvereinbar? Zur Wirkungsgeschichte der Gewaltenteilungslehre Montesquieus im deutschen Frühkonstitutionalismus, in: *Der Staat* 37 (1998), S. 27-55.
- 41 Waszek, Norbert, *The Scottish Enlightenment and Hegel's Account of 'Civil Society'*, Dordrecht 1988; Waszek, Norbert: Hegels Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft und die politische Ökonomie der schottischen Aufklärung, in: *Dialektik* Jahrgang 3 (1995), S. 35-50; Oszalzheimer, Fania: *Translating the Enlightenment. Scottish Civic Discourse in Eighteenth-Century Germany*, Oxford 1995.
- 42 Fickert, Artur: *Montesquieu und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens*, Leipzig 1914; Kersting, Wolfgang: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“, in: Höffe, Otfried (Hg.), *Kant – zum ewigen Frieden*, Berlin 1995, S. 87-108.
- 43 Eschenburg, Theodor: Tocquevilles Wirkung in Deutschland, in: Alexis de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika*, hg. von Jacob P. Mayer in Gemeinschaft mit Theodor Eschenburg und Hans Zbinden, 2. Aufl., München 1976, S. 879-929; Dippel, Horst: Ein natürlicher Verfechter des Fortschritts: Georg Gottfried Gervinus oder der Historiker als Deuter seiner Zeit. Zur Rezeption von Georg Forster und Alexis de Tocqueville, in: *Georg-Forster-Studien* 6 (2001), S. 141-147.
- 44 Schlüter, Bernd: *Rechtswissenschaft, Staatsrechtslehre, Staatstheorie und Wissenschaftspolitik im Deutschen Kaiserreich am Beispiel der Reichsuniversität Straßburg*, Frankfurt/M. 2004; dies lässt sich natürlich auch für einige Kontrahenten des dominanten Rechtspositivismus sagen: u.a. zu Stoerk, Felix: *Über die juristische Methode. Kritische Studien zur Wissenschaft vom öffentlichen Recht und zur soziologischen Rechtslehre*, hg. und mit einem Geleitwort versehen von Günther Winkler, Wien/New York 1996; Friedrich, Manfred: *Zwischen Positivismus und materialem Verfassungsdenken. Albert Hänel und seine Bedeutung für die deutsche Staatsrechtswissenschaft*, Berlin 1971. Zu beiden: Friedrich, Manfred: *Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft*, Berlin 1997; Stolleis, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914*, München 1992.
- 45 Hecht, Martin: *Modernität und Bürgerlichkeit. Max Webers Freiheitslehre im Vergleich mit den politischen Ideen von Alexis de Tocqueville und Jean-Jacques Rousseau*, Berlin 1998; Hennis, Wilhelm: *Max Webers Fragestellung*, Tübingen 1987; Hennis, Wilhelm: Max Weber als Erzieher, in: ders., *Max Webers Wissenschaft vom Menschen*, Tübingen 1996, S. 93-113; Theiner, Peter: *Sozialer Liberalismus und deutsche Weltpolitik. Friedrich Naumann im Wilhelminischen Deutschland (1860-1919)*, Baden-Baden 1983; Lehnert, Detlef: *Verfassungsdemokratie als Bürgergenossenschaft. Politisches Denken, Öffentliches Recht und Geschichtsdeutungen bei Hugo Preuß – Beiträge zur demokratischen Institutionenlehre in Deutschland*, Baden-Baden 1998.

Versuche, den klassischen Republikanismus im Sinne der Federalists zu einem modernen Republikanismus umzubauen, was in Ansätzen Kant für Deutschland versucht hat, und von dem der Auftrag ausgegangen ist, die politische Kultur der Verfassung über einen nachträglichen Aneignungsprozess zu verinnerlichen.

Obwohl, wie oben schon angedeutet, die Ideengeschichtsschreibung in den letzten Jahren international einen überraschenden Aufschwung erlebt hat,⁴⁶ auch wenn der Begriff Ideengeschichte dabei in die Kritik geraten ist,⁴⁷ so gilt dieser Aufschwung für die deutsche Ideengeschichte des 19. Jahrhunderts nicht. Anknüpfungspunkte gibt es demnach in der politischen Ideengeschichte nur wenige.⁴⁸ Sie kommen eher aus der institutionentheoretisch inspirierten Historiographie⁴⁹, aus der Rechtsgeschichte⁵⁰ und der Philosophie⁵¹. In diesem Sinne⁵², so formuliert Häberle, „ist der kulturwissenschaftliche Ansatz eine Absage an die

46 Dies ist nicht zuletzt der Cambridge School zu verdanken. Aus der Fülle der Literatur sei genannt: Pocock, John G.A.: *Die andere Bürgergesellschaft. Zur Dialektik von Tugend und Korruption*, Frankfurt/M. 1993.

47 Besonders Quentin Skinner, *Meaning and understanding in the history of ideas*, in: ders., *Visions of Politics*, Band 1: *Regarding Method*, S. 57-89, Cambridge 2002; vgl. zu diesem Thema auch: Schmidt, Rainer: *Ideengeschichte und Institutionentheorie. Begriffe, Diskurse und institutionelle Mechanismen als Bausteine für ein Modell der Ideengeschichtsschreibung*, in: Bluhm, Harald/Gebhardt, Jürgen (Hg.), *Politische Ideengeschichte im 20. Jahrhundert*, Baden-Baden 2006, S. 71-88.

48 Es gab einzelne Studien, an die hier angeschlossen werden kann: Backes, Uwe: *Liberalismus und Demokratie*, Düsseldorf 2000; Schöttle, Rainer: *Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz. Studien zu Rotteck, Welcker, Pfizer, Murhard*, Baden-Baden 1994; Von Beyme, Klaus: *Politische Theorien in Deutschland: 1300 – 2000*, Wiesbaden 2009.

49 Blänkner, Reinhard: *Der Vorrang der Verfassung. Formierung, Legitimations- und Wissensformen und Transformation des Konstitutionalismus in Deutschland im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert*, in: Blänkner, Reinhard/Jussen, Bernhard (Hg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners*, Göttingen 1998, S. 295-325.

50 Dilcher, Gerhard: *Zum Verhältnis von Verfassung und Verfassungstheorie im frühen Konstitutionalismus*, in: Kleinheger, Gerd/Mikat, Paul (Hg.), *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn u.a.* 1979, S. 65-84; Stolleis, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914*, München 1992; Stourzh, Gerald: *Staatsformenlehre und Fundamentalgesetze in England und Nordamerika im 17. und 18. Jahrhundert. Zur Genese des modernen Verfassungsbegriffs*, in: Vierhaus, Rudolf (Hg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze*, Göttingen 1977, S. 294-327.

51 Bien, Günther: *Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit. Über die neuzeitliche Transformation der alteuropäischen Verfassungstheorie in politische Geschichtsphilosophie*, in: *Philosophisches Jahrbuch* 79 (1971), S. 1-18.

52 Häberle, Peter: *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. stark erw. Auflage, Berlin 1998, S. 589. Häberle schließt sich hier den zentralen Begriffen aus Symboltheorien an: vgl. die reichhaltigen Hinweise aus Rehberg, Karl-Siegbert: *Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien. Eine Einführung in systematischer Absicht*, in: Melville, Gert (Hg.): *Institutionalität und Symbolisierung*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2001, S. 3-49.

Spätfolgen des Positivismus.“⁵³ Er geht dem Positivismus voraus, wie er ihm auch folgt. Die Vergessenheit des staatsrechtlichen Positivismus, sich dem „Sozialethisch-Erzieherischen der Verfassung zu öffnen“⁵⁴ ist von Häberle lebhaft und eindringlich kritisiert worden.

In der Tradition eines weiten, weil die staatsrechtliche Seite überschreitenden, Verständnisses von Verfassung steht neben anderen Carl Schmitt. Für ihn ist die Verfassung „Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines Staates.“⁵⁵ Dieses Verständnis von Verfassung ist an Ernst Rudolf Huber⁵⁶ und Otto Brunner weitergegeben worden.⁵⁷ Otto Brunner hat in diesem Sinne zwischen Verfassung und Konstitution unterschieden.⁵⁸

53 Und in der dazu passenden Fußnote schreibt Häberle: „Nicht umsonst dürfte sich wohl Hermann Heller auf Max Weber bezogen haben“. (Häberle, Peter: *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. stark erw. Auflage, Berlin 1998, FN 6, S. 579) und weiter: „Dass die Verfassung, dass die Verfassungslehre damit nur als Teil eines kulturellen Ganzen erscheinen, schwächt nicht ihre Geltungskraft und relativiert auch nicht ihren Zuständigkeitsbereich. Es lässt vielmehr ihre tieferen Wurzeln erkennen, die der staatsrechtliche Positivismus nicht sehen konnte und die das naive Wertdenken glaubte, einfach ‚abbilden‘ oder auch postulieren zu können“ (Ebenda, S. 591).

54 Ebenda, FN 492, S. 769.

55 Vgl. Carl Schmitt: *Verfassungslehre*, 9. Aufl., Berlin 2003.

56 Huber schreibt zwar im Vorwort seiner achtbändigen Verfassungsgeschichte, dass er über seine Methode und den Begriff der Verfassung keine Auskunft geben kann, weil es ein „Buch im Buch“ werden würde, aber er gibt dennoch ein paar Hinweise zu seinem Verfassungsverständnis. So setzt er an einer Stelle Ordnung mit Verfassung gleich. Kurz darauf schreibt er: „Meine Hoffnung ist, es möchte gelungen sein, wenigstens im Abglanz hervortreten zu lassen, wie das noch ungestaltete reale Sein und das Ordnungsgefüge der staatsrechtlichen Institutionen und Normen, wie die großen Ströme der Ideen und die bewegte Flut der Interessen, wie die Subjektivität der handelnden Kräfte und die Objektivität des sich selbst verwirklichenden Geistes einer Epoche im krisenreichen Ringen um Verfassung untrennbar, doch nicht ununterscheidbar ineinander gebunden sind“ (Huber, Ernst Rudolf: *Deutsche Verfassungsgeschichte Band I*, Stuttgart 1957, S. VII).

57 Im gleichen Sinne auch: Neugebauer, Wolfgang: Staatsverfassung und Bildungsauffassung, in: Becker, Hans-Jürgen (Hg.), *Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur, Der Staat, Beiheft 15*, Berlin 2003, S. 91-125, hier: S. 91.

58 In einer ausführlichen Diskussion von führenden Verfassungshistorikern wurden die Probleme mit dem Verfassungsbegriff ausführlich erörtert. Die Diskussion in der Geschichtswissenschaft ist äußerst umfassend. An Verfassungsgeschichten gibt es keinen Mangel. Boldt, Hans: *Deutsche Verfassungsgeschichte. Band 2: Von 1806 bis zur Gegenwart*, 2. durchgesehene und ergänzte Auflage, München 1993; Grimm, Dieter: *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaates bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Frankfurt/M. 1988; Fenske, Hans: *Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert*, Paderborn u.a. 2001; Reinhard, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999. Und auch über die einzelnen Phasen der deutschen Verfassungsentwicklung sind einschlägige Monographien entstanden: Um nur einige wenige zu nennen: Boldt, Hans: *Deutsche Staatslehre im Vormärz*, Düsseldorf 1975; Kühne, Jörg-Detlef: *Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späten deutschen Rechtsleben*, 2. überarbeitete und um ein Nachwort ergänzte Aufl., Neuwied 1998; Schöttle, Rainer: *Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz. Stu-*

Verfassungskultur und Verfassungssoziologie
Politischer und rechtlicher Konstitutionalismus in
Deutschland im 19. Jahrhundert

Schmidt, R.

2012, IX, 306 S., Softcover

ISBN: 978-3-531-19645-9